

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben**

Der Verein führt den Namen **näher dran e.V.**

Sitz des Vereins ist Mönchengladbach

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens,
  - die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
  - Information und Aufklärung über Gesundheitsthemen, im Speziellen über Krebserkrankungen und Möglichkeiten der Gesundheitsvorsorge, insbesondere über Krebsfrüherkennungsuntersuchungen;
  - Organisation und Förderung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie von Informationsveranstaltungen zur Verbesserung der Krebsbekämpfung;
  - Ermöglichung moderner Krebsfrüherkennungsmethoden im Rahmen von Forschungs-, Studien- und Einführungsphasen für Personenkreise, die ehrenamtlich im öffentlichen Interesse tätig sind (z.B. im Katastrophenschutz und in der Brandbekämpfung);
  - Verbesserung der Krebsvorbeugung (Primärprävention), -früherkennung (Sekundärprävention), -diagnostik, -therapie und -nachsorge durch Förderung der personellen und sachlichen Ausstattung einschließlich Behebung von Notständen in Versorgungs- und Forschungseinrichtungen;
  - Hilfestellung, Unterstützung und Beratung in Einzelfällen, die eine durch Krebserkrankung entstandene Notsituation lindern sollen;
  - Unterstützung von Einrichtungen, die eine Verbesserung der Lebenssituation von notleidenden, gefährdeten oder an Behinderung leidenden Personen im Sinne der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege fördern.
  - Unterstützung insbesondere solcher Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands, auch aufgrund von Erkrankungen, auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
4. Die Satzungszwecke werden (auch) verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, die dem Verein etwa durch Spenden, Beiträge, Zuwendungen etc. sowie durch erwirtschaftete

Überschüsse zugeflossen sind, sowie deren Weiterleitung zur Förderung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitglieder und Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder
  - ordentliche Mitglieder
  - fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht
4. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
6. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
8. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
9. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
  - Austritt,
  - Ausschluss aus dem Verein oder
  - Tod.
10. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
11. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
12. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des jeweiligen Jahres wirksam.
13. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
  - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
  - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
  - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

14. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

## **§ 5 Beitragsleistungen- und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung über die Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
  - eine Aufnahmegebühr
  - ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
6. Der Jahresbeitrag ist am 01.02. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Die Aufnahmegebühr ist binnen 4 Wochen nach Aufnahme in den Verein fällig.
7. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

## **§ 6 Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung,
  - der Vorstand gemäß § 26 BGB.
2. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amt.
3. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
5. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.
6. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
7. Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Als Beschlussprotokoll geführte Protokolle sind ausreichend.

## **§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher per Einladung (schriftlich oder per Email) bekannt gegeben.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
  - Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
8. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
9. Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
10. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung den Versammlungsleiter und den Protokollführer.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, sofern für bestimmte Beschlüsse etwas Anderes vorgegeben ist.
12. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
13. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.
14. Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht in das Protokoll der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Der Vorstand entscheidet über die Rüge und teilt das Ergebnis dem Mitglied mit.

## **§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.

3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen per Einladung (schriftlich oder per Email).
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
  - dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.
4. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder.
6. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.
7. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und Neubesetzung von Organmitgliedern sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
8. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist unzulässig.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es die Vereinszwecke erfordern.
11. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich bei Bedarf einen Geschäftsverteilungsplan.
12. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

### **§ 10 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder im Einzelfall eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 11 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
3. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
4. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
5. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 85% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder zur Förderung des Wohlfahrtswesens.

## **§ 13 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am .....28.03.2025..... beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.